

Neue Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung ist in Kraft : mehr Verantwortung und Kompetenzen für die Betriebe

Autor(en): **Ritter, Erika / Kahn, Gérard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **76 (2005)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung ist in Kraft

Mehr Verantwortung und Kompetenzen für die Betriebe

■ Erika Ritter und Gérard Kahn

Die neue Verordnung über die berufliche Grundbildung (VobeG) zur Fachperson Betreuung ist in Kraft. Damit werden die bisher bestehenden kantonalen oder interkantonalen 13 Ausbildungen im Sozialbereich definitiv in die neue Bildungssystematik des Bundes überführt und zu einer Ausbildung zusammen gefasst mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Fachfrau/Fachmann Betreuung. Mit der Regelung der Ausbildungen in Behinderten-, Betagten- und Kinderbetreuung betrifft die VobeG alle drei Bereiche von Curaviva. Die Lernenden profitieren nun von den Möglichkeiten des Berufsbildungssystems, die Betriebe erhalten in ihrer Funktion als Lehrort in der Praxis mehr Verantwortung und Kompetenzen.

Die neue Bildungsverordnung hat eine lange Entwicklungsgeschichte hinter sich. Bereits in den 90er Jahren erteilte die damalige Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren FDK (heute Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK) den Auftrag, einen Überblick über das bestehende Ausbildungsangebot im Sozialbereich zu erarbeiten. Der entsprechende Bericht erschien 1997. Der darauf folgende Entwicklungsprozess

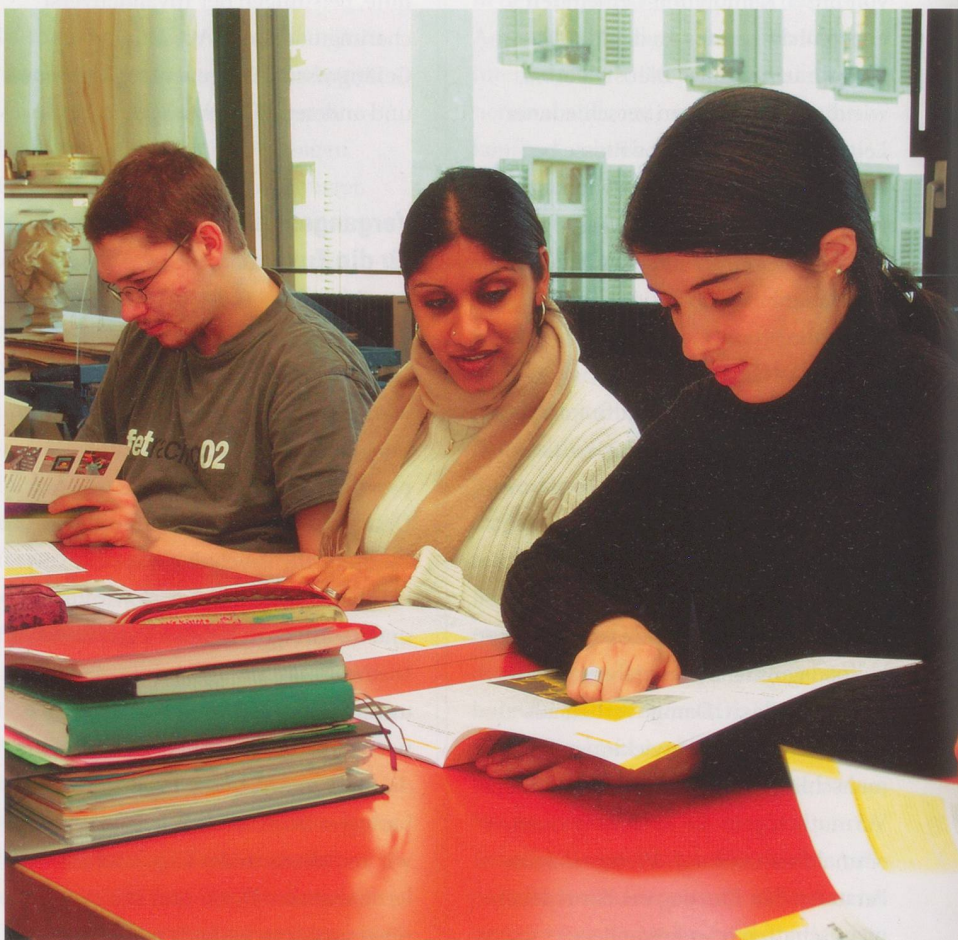
zur neuen Bildungsverordnung zog sich über mehrere Jahre hin und erst seit dem 1. Juli 2005 ist diese nun in Kraft. Sie bildet einen Meilenstein auf dem Weg zur Integration der Berufe im Sozial-, Gesundheits- und Kunstbereich und ist für den Sozialbereich wegweisend. Zusammen mit dem Bildungsplan regelt sie die Ausbildung zur Fachperson Betreuung für alle drei Fachrichtungen respektive vier Ausrichtungen (Behinderten-, Betagten-

und Kinderbetreuung sowie eine generalistische Ausbildung) und bildet die Grundlage für die erste Berufslehre im Sozialbereich mit eidgenössischem Abschluss.

Der anerkannte Abschluss erlaubt es den neu Ausgebildeten, in den Betrieben im Rahmen ihrer Kompetenzen eigenständig zu arbeiten. Zudem haben sie die Möglichkeit, höhere Abschlüsse zu erlangen:

Die Ausbildung zur Fachperson Betreuung steht jungen Menschen nach der obligatorischen Schulzeit offen.

Foto: Robert Hansen



- Eidgenössische Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen (z.B. Teamleiterin/Teamleiter (in Planung), Heimleiterin/Heimleiter)
- Höhere Fachschulen (z.B. Höhere Fachschule für Sozialpädagogik (verkürzte Ausbildung))
- Berufsmatura und Fachhochschulen (z.B. Fachhochschule für Soziale Arbeit)

Partner der Bildung

Für die Betriebe ändert sich mit der neuen Bildungsverordnung ihre Rolle im Berufsbildungssystem. Sie werden zu verantwortlichen Partnern in der Bildung: Sie sind es, die Lehrstellen anbieten, die Lernende auswählen, begleiten, instruieren, unterstützen und qualifizieren. Über die ebenfalls neu entstehenden Organisationen der Arbeitswelt (Oda, national und kantonal/regional) haben sie auch Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung. So werden bei Curaviva die Heime und Institutionen zu Lehrbetrieben.

Zuständig für die Ausbildung sind neu die kantonalen Berufsbildungsämter. Sie organisieren die Bildung, das heisst unter anderem, dass sie die Lehrbetriebe prüfen, die Lehrverträge bestätigen und den Lernenden ihre Ausbildung garantieren. Wenn ein Kanton kein eigenes schulisches Angebot zur Verfügung stellt, muss er den Lernenden die Ausbildung in einem andern Kanton ermöglichen.

Bewährte Ausbildungsangebote anpassen und weiterführen

Die Ausbildung zur Fachperson Betreuung steht jungen Menschen nach der obligatorischen Schulzeit offen. Nicht vergessen werden jedoch die bisher erfolgreich durchgeführten Ausbildungslehrgänge für Erwachsene. Im Unterschied zum Gesundheitsbereich mit dem Ausbildungsangebot zur

Berufsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung

Berufsprofil

Fachpersonen Betreuung begleiten Menschen aller Altersstufen mit oder ohne körperliche, geistige, psychische oder soziale Beeinträchtigung in Alltag und Freizeit. Sie unterstützen, betreuen und fördern sie, ihren Lebensphasen und individuellen Bedürfnissen entsprechend, in der Entwicklung, beziehungsweise Bewahrung der Selbständigkeit. Sie arbeiten mit Einzelpersonen und Gruppen und üben ihre Berufstätigkeit in Institutionen für Kinder, für Jugendliche im Schulalter, für Menschen mit Behinderung und für Betagte aus. Im Rahmen der erworbenen Kompetenzen erbringen sie die Leistungen selbständig.

Ausrichtung

Die Ausbildung erfolgt in einer der folgenden Ausrichtungen:

- Fachrichtung Behindertenbetreuung
- Fachrichtung Betagtenbetreuung
- Fachrichtung Kinderbetreuung
- Generalistische Ausbildung

In der generalistischen Ausbildung erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis in Betrieben aller drei Fachrichtungen.

Dauer und Anteile der Lernorte

Die berufliche Grundbildung dauert für Jugendliche drei Jahre. Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt im dualen System im Durchschnitt an mindestens 3,5 Tagen pro Woche. Die schulische Bildung umfasst 1560 – 1640 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 160 – 240 Lektionen, auf den allgemein bildenden Unterricht 360 Lektionen. Von den verbleibenden 1040 Lektionen sind 660 Lektionen für die allgemeine Berufskunde und 380 Lektionen für die spezifische Berufskunde vorgesehen.

Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 20 Tage zu acht Stunden. Acht Tage sind den allgemeinen Zielen, 12 Tage sind den spezifischen Zielen der generalistischen bzw. fachrichtungsspezifischen Ausbildung zuzuordnen.

Verkürzte Grundbildung für Erwachsene

Für erwachsene Lernende (ab vollendetem 22. Altersjahr) mit einer mindestens zweijährigen Praxis im Berufsfeld Betreuung ist die Ausbildung in Betrieb und Schule um einen Drittel verkürzt.

Abschluss und gleichwertige Titel

Die Ausbildung zur Fachperson Betreuung führt zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ). Die ab dem 1. Januar 1991 erworbenen bisherigen Abschlüsse in Betagtenbetreuung (SODK), Behindertenbetreuung (EDK und VaHS), Kleinkinderziehung (Kantonale oder SKV), Operatore sicioassistenziale, Sozialagoge/Sozialagogin, Betagtenbetreuung (Soziale Lehre) sind dem EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung gleichgestellt.

Weitere Informationen

- Die Bildungsverordnung ist erhältlich über: www.bbt.admin.ch
www.bundespublikationen.ch
- Der Bildungsplan ist bei der Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales erhältlich info@oda-s.ch oder www.oda-s.ch
- Über den Stand der Umsetzung in den kantonen informieren die jeweiligen Berufsbildungsämter. Adressen sind erhältlich über: www.sbbk.ch/sbbk/portrait/mitglieder

Einschränkung der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die Eliminierung von fünf verschiedenen alternativmedizinischen Behandlungsmethoden aus dem Leistungskatalog der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) löste erstaunlicherweise weder bei den Versicherten noch bei den Krankenkassen grosse Reaktionen aus.

Anfangs Juni 2005 gab das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) überraschend bekannt, dass fünf der 1999 provisorisch in die Grundversicherung aufgenommenen komplementärmedizinischen Behandlungsmethoden gestrichen werden. Somit werden bereits mit Wirkung ab 1. Juli 2005 folgende Behandlungen aus dem Basisangebot der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht mehr bezahlt:

■ Anthroposophische Medizin ■ Chinesische Medizin ■ Homöopathie ■ Neuraltherapie ■ Phytotherapie

Aus Kreisen der Krankenkassen war zu erfahren, dass die Reaktionen auf diesen Entscheid des BAG äusserst gering ausfielen. Nur eine sehr bescheidene Anzahl von Versicherten meldete sich bei den Kassen um sich konkret über die direkten Auswirkungen des BAG-Entscheidunges zu erkundigen. Die Gesellschaften führen dieses scheinbare «Desinteresse» darauf zurück, dass schon bisher ein grosser Teil der Versicherten über eine Zusatzversicherung mit Einschluss der Deckung für Komplementärmedizin verfügt.

Der grösste Teil der Kassen hingegen hat rasch auf den BAG-Entscheid reagiert. Die meisten bieten den Versicherten während einer dreimonatigen Umstellungsphase ihre Zusatzversicherungen für alternativmedizinische Behandlungsmethoden zu speziellen Konditionen an. Insbesondere geht es bei dieser Aktion darum, bei Neuabschlüssen die Aufnahmebedingungen zu vereinfachen. Von einzelnen Gesellschaften (z.B. Group Mutuel / Helsana) wurde die neue Ausgangslage jedoch auch dazu genutzt, neue zusätzliche Produkte auf den Markt zu bringen, welche dieselben Leistungen aus der Komplementärmedizin wieder abdecken, wie sie bis am 1. Juli 2005 durch die Grundversicherung übernommen wurden. Diese Situation führt vermehrt dazu, dass die angebotenen Zusatzversicherungen nicht einfach so pauschal miteinander verglichen werden können. Es empfiehlt sich deshalb eine genauere Prüfung der Ein- bzw. Ausschlüsse im Einzelfall.

Die Krankenversicherer selbst reagieren – je nach strategischer Ausrichtung und Geschäftsphilosophie – unterschiedlich auf den per 1. Juli 2005 in Kraft getretenen BAG-Entscheid. Teilweise wird er als «richtiger Schritt in die richtige Richtung zwecks Begrenzung der Mengenausweitung in der Grundversicherung» unterstützt. Andererseits verhält man sich neutral oder ist enttäuscht und versucht zu erklären, dass die Interessen der Versicherten zu wenig berücksichtigt würden. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Meinungen recht kontrovers sind und das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen wurde. So ist die Initiative «Ja zur Komplementärmedizin» bereits im September 2005 eingereicht worden. Es wird sich dann zeigen, wie viel bzw. wie wenig alternativmedizinische Behandlungen der Schweizer / die Schweizerin wünscht und welchen Preis man dafür zu bezahlen bereit ist.

Krankenpflege-Rahmenverträge CURAVIVA

Aus aktuellem Anlass sei an dieser Stelle wieder einmal darauf hingewiesen, dass der Verband CURAVIVA mit den Krankenversicherern CSS / KONKORDIA und SANITAS im Bereiche der Zusatzversicherungen Vergünstigungsverträge abgeschlossen hat, welche für die Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen von angeschlossenen Institutionen namhafte Prämienrabatte gewähren. Da auch 2005 auf Ende Jahr bereits wieder Prämien erhöhungen im Bereiche von 5 – 8 % angekündigt wurden dürfte es sich lohnen, die Angebote dieser Rahmenvertragspartner des Verbandes CURAVIVA näher zu prüfen. Unter der Internet-Adresse

www.neutrass.ch/curaviva

oder direkt bei den Agenturen der drei Krankenversicherer besteht die Möglichkeit, unter Angabe der persönlichen Daten auf einfache Art und Weise rechtzeitig verbindliche Vergleichsofferten zu bestellen. Nutzen Sie also dieses Sparpotential zu Ihrem Vorteil.

Wenn Sie mehr Sicherheit in allen Versicherungsbelangen für weniger Geld wollen



NEUTRASS
Versicherungs-Partner AG
6343 Rotkreuz
Tel. 041 799 80 55
info@neutrass.ch



INSURANCE BROKERS

GWP Insurance Brokers
Albert Weigelt
9001 St. Gallen
Tel. 071 226 80 45
albert.weigelt@gwp.ch

CURAVIVA
Versicherungsdienst

Telefon 041 419 01 69
pool@curaviva.ch

Fachangestellten Gesundheit (FaGe), besteht in der Bildungsverordnung zur Fachperson Betreuung neu die Möglichkeit einer standardisierten, um einen Drittel verkürzten Grundbildung für Erwachsene. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass bewährte Ausbildungen, wie etwa diejenigen zur Betagtenbetreuer/-in FA SODK oder zur Behindertenbetreuer/-in, in die neue Systematik überführt werden können. Für die Betriebe wie für die erwachsenen Lernenden bleibt somit ein attraktives Angebot bestehen bleibt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch noch nicht klar, wo die schulische Bildung für Erwachsene ab 2006 angesiedelt sein wird.

Die Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales hat eine Arbeitsgruppe

beauftragt, Unterlagen für die Umsetzung der Bildungsverordnung zu entwickeln (Modelllehrgang, Rahmenlehrplan, verkürzte Grundausbildung für Erwachsene, überbetriebliche Kurse). Die entsprechenden Entwürfe werden im Verlaufe des Herbstes 2005 erarbeitet und bis spätestens zu Beginn des kommenden Jahres den Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt zur Verfügung gestellt, um eine koordinierte Umsetzung der neuen Verordnung zu ermöglichen.

Gérard Kahn, Schweizerische Fachstelle Ausbildung Betagtenbetreuung, erklärt dazu:
«Mit der In-Kraft-Setzung der Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung findet ein mehrjähriger und intensiver Prozess seinen vorläufigen

Abschluss. Die neue Verordnung und der Bildungsplan geben der Fachperson Betreuung ein klares Profil. Es liegt nun an den Institutionen, Lernende für diese Ausbildung aufzunehmen und auszubilden und an den Organisationen der Arbeitswelt und den Kantonen, ihnen eine spannende und zukunftsträchtige Ausbildung zu ermöglichen.»

Wenn in der Deutschschweiz die neue Ausbildungsformel erst im Jahr 2006 zur Anwendung gelangt, so befinden sich die Westschweizer Kantone bereits auf dem Weg. Das Wallis, die Waadt, die Kantone Neuenburg, Genf, Jura, sowie der französisch sprechende Teil des Berner Juras starteten im August 2005 mit dem neuen Ausbildungskonzept. ■

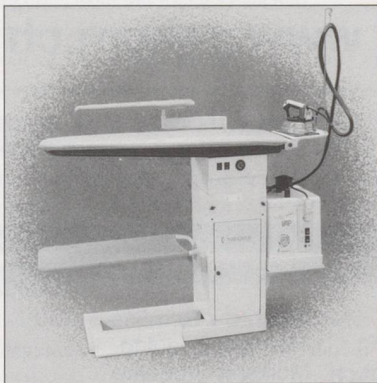
Wasch- und Bügeltechnik • Ladeneinrichtungen

PROCHEMA BAAR AG



Bügelstation «DINO TOP»

für Heime, Spitäler, Restaurant, Hotels, Schneidereien, Bügeleien, usw.



- Dampferzeuger SWISS-VAP 5 plus
- 5 lt. Wasserinhalt
- Boiler aus Chromstahl
- Wasserstandsanzeige
- akustisches Signal bei Wassermangel
- Professionelles Dampf-bügeleisen
- Dampfabsaug-Bügeltisch MIDI DELUXE
- Tischblatt beheizt
- leistungsstarker Dampfabsaug-Ventilator
- Auffangtuch für Bügelgut
- schwenkbarer Ärmelbügler
- Kippbare Bügeleisenabstellfläche
- Tischblatt in der Höhe verstellbar

Die professionelle Bügelstation «DINO TOP»
leistungsstark • kompakt • platzsparend

Falkenweg 11b, CH-6340 Baar
Telefon 041 768 00 50, Fax 041 768 00 53
www.prochema.ch, info@prochema.ch

Besuchen Sie uns an der
IGEHO 05.
Halle 1, Stand A36

Rostwasser? Sanieren



der Leitungen statt auswechseln - ohne Aufbrechen von Wänden und Böden. Und Trinkwasser hat wieder seinen Namen verdient. ISO-Zertifiziert.

Günstig. Sauber. Schnell.

Lining Tech AG
8807 Freienbach
Zuverlässig seit 17 Jahren

Seestrasse 205
Tel. 044 787 51 51 | Fax 044 787 51 50

www.liningtech.ch



Lining Tech
Die Nr. 1
für Rohr-Innensanierung